

**Die Senatorin
für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Löbl Rohstoffbetriebe GmbH & Co. KG
Arberger Hafendamm 20
28309 Bremen

Auskunft erteilt
Hedda Steggewentz
Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Zimmer 1.02

Tel. +49 421 361-25 76
Fax +49 421 496-25 76
E-Mail
hedda.steggewentz
@umwelt.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5

Bremen, den 12.03.2020

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie von sonstigen Abfällen am Standort Arberger Hafendamm 5 und 20 in 28309 Bremen

Sehr geehrter Herr Löbl, sehr geehrter Herr Mackensen, sehr geehrte Damen und Herren,

1. Tenor

1.1 Grundtenor

auf Ihren Antrag vom 13.07.2016 in der Änderungsfassung vom 29.01.2019, zuletzt geändert per E-Mail von Herrn Rechtsanwalt Dr. Pauly vom 22.10.2019 wird Ihnen hiermit gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432),

in Verbindung mit den Nummern

8.12.3.1,
8.9.1.1,
8.11.2.4,
8.12.2,
8.12.1.2 und
8.9.2

- Seite 1 von 36 -



Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>
Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

die nachstehende Genehmigung

für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie von sonstigen Abfällen

an den Standorten Arberger Hafendamm 20 und 5 in 28309 Bremen

Gemarkung Vorstadt Rechts 238

Flur 238

Flurstücke 120/10, 120/12, 120/17, 120/18, 120/21, 120/37, 120/38, 120/40, 123/23, 123/24, 123/29, 123/30, 123/41, 123/67 und 123/72,

erteilt.

1.2.

Genehmigte Tätigkeiten, Kapazitäten, immissionsschutz- und abfallrechtliche Einstufung

1.2.1

Zuordnung der Hauptanlage und der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zu den einschlägigen Ziffern des Anhanges der 4. BImSchV unter Einbeziehung der Betriebseinheiten (BE) und Angaben der genehmigten Gesamtlagerkapazitäten bzw. der täglichen (t) / wöchentlichen (w) Durchsatzkapazität

	Bezeichnung nach der 4. BImSchV	Nummer des Anhangs zur 4. BImSchV	genehmigte Kapazität	zugeordnete Betriebseinheit (BE) (vgl. Register 3, Anlage 3-1, Formular 3.3 des Antragsordners)
Hauptanlage	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder	8.12.3.1 G	20.000 Tonnen Gesamtlagerkapazität	BE 1 Anlieferungsbereich, Straßenfahrzeugwaage/n, Eingangskontrolle, Radioaktivitätskontrolle, Büro BE 3 Werkstatt BE 7 Verwaltungs- und Sozialgebäude BE 8 Werkstatt für Lkw BE 9 Tankstelle BE 11 (teilweise) zeitweilige Lagerung von Fe- und NE-Schrotten (ohne schädliche Anhaftungen); fakultativ PPK, Kunststoffe, Bau- und Abbruchabfälle, Glas, Siedlungsabfälle und Altholz A I - III) (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)

	einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr			<p>BE 13 Bahn- und Schiffsverladung</p> <p>BE 14 (teilweise) zeitweilige Lagerung von Fe- und NE-Schrotten, fakultativ PPK, Kunststoffe, Glas und Altholz A I - III (nicht gefährliche Abfälle)</p> <p>BE 15 Ersatzteillager (Maschinen, LKW, Schredder, Aggregate)</p> <p>BE 16 (teilweise) Spänebox (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)</p> <p>BE 17 (Waschplatz)</p> <p>BE 18 (teilweise) Sicherstellungsbereich</p>
AN	Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag	8.9.1.1 G E	600 Tonnen tägliche Durchsatzkapazität	BE 5 (Schredderanlage in Halle)
AN	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen	8.9.2 V	30 Tonnen wöchentliche Durchsatzkapazität	BE 12 (Mobile Demontage von Altfahrzeugen)
AN	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.2.4 V	<p>insgesamt: 545 Tonnen tägliche Durchsatzkapazität</p> <p>davon</p> <p>Schrottschere 225 Tonnen tägliche Durchsatzkapazität</p> <p>Schrottpresse 100 Tonnen tägliche Durchsatzkapazität</p>	<p>BE 4 (Schrottschere)</p> <p>BE 6 (Schrottpresse)</p>

			<p>Sortieren (mittels Bagger) 200 Tonnen tägliche Durchsatzkapazität</p> <p>NE-Aufbereitung 20 Tonnen tägliche Durchsatzkapazität</p>	<p>BE 2 (teilweise) (Lagerhalle / NE-Aufbereitung)</p> <p>BE 11 (teilweise) zeitweilige Lagerung von Fe- und NE-Schrotten (ohne schädliche Anhaftungen); fakultativ PPK, Kunststoffe, Bau- und Abbruchabfälle, Glas, Siedlungsabfälle und Altholz A I - III (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)</p>
AN	<p>Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei <u>nicht gefährlichen Abfällen</u> mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr</p>	8.12.2 V	660 Tonnen Gesamtlagerkapazität	<p>BE 2 (teilweise) Lagerhalle / NE-Aufbereitung (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)</p> <p>BE 10 (teilweise) Fahrzeug- und Containerabstellplatz (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)</p> <p>BE 11 (teilweise) zeitweilige Lagerung von Fe- und NE-Schrotten (ohne schädliche Anhaftungen); fakultativ PPK, Kunststoffe, Bau- und Abbruchabfälle, Glas, Siedlungsabfälle und Altholz A I - III (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)</p> <p>BE 14 (teilweise) zeitweilige Lagerung von Fe- und NE-Schrotten, fakultativ PPK, Kunststoffe, Glas und Altholz A I - III (nicht gefährliche Abfälle)</p> <p>BE 16 (teilweise) Spänebox (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)</p> <p>BE 18 (teilweise) Sicherstellungsbereich</p>
AN	<p>Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei <u>gefährlichen Abfällen</u> mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen</p>	8.12.1.2 V	45 Tonnen Gesamtlagerkapazität	<p>BE 2 (teilweise) Lagerhalle / NE-Aufbereitung (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)</p> <p>BE 10 (teilweise) Fahrzeug- und Containerabstellplatz (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)</p> <p>BE 11 (teilweise) zeitweilige Lagerung von Fe- und NE-Schrotten (ohne schädliche Anhaftungen); fakultativ PPK, Kunststoffe, Bau- und Abbruchabfälle, Glas, Siedlungsabfälle und Altholz A I - III (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)</p> <p>BE 12 (teilweise) Mobile Demontage von Altfahrzeugen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)</p> <p>BE 16 (teilweise) Spänebox (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)</p>

				BE 18 (teilweise) Sicherstellungsbereich
--	--	--	--	---

1.2.2 Bezeichnung der Betriebseinheiten

BE	Bezeichnung
BE 1	Anlieferungsbereich, Straßenfahrzeugwaage/n, Radioaktivitätsdetektionsanlage, Büro
BE 2	Lagerhalle / NE-Aufbereitung (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)
BE 3	Werkstatt
BE 4	Schrottschere
BE 5	Schredderanlage in Halle
BE 6	Schrottpresse
BE 7	Verwaltungs- und Sozialgebäude
BE 8	Werkstatt für LKW
BE 9	Tankstelle
BE 10	Fahrzeug- und Containerabstellplatz (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)
BE 11	zeitweilige Lagerung von Fe- und NE-Schrotten (ohne schädliche Anhaftungen); fakultativ PPK, Kunststoffe, Bau und Abbruchabfälle, Glas, Siedlungsabfälle und Altholz A I bis A III (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)
BE 12	Mobile Demontage von Altfahrzeugen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)
BE 13	Bahn- und Schiffsverladung
BE 14	zeitweilige Lagerung von Fe- und NE-Schrotten; fakultativ PPK, Kunststoffe, Glas und Altholz A I bis A III (nicht gefährliche Abfälle)
BE 15	Ersatzteillager (Maschinen, LKW, Schredder, Aggregate)
BE 16	Spänebox (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)
BE 17	Waschplatz
BE 18	Sicherstellungsbereich

1.2.3 Lagervolumina und Lagertonnage der einzelnen Betriebseinheiten für Abfälle

Betriebseinheit	Fläche (m ²)	Mittlere Lagerhöhe (m)	Lagervolumen (m ³)	Lagertonnage	
				min (0,5 t/m ³)	max. (0,75 t/m ³)
BE 2	500	2	1.000	500	750
BE 4	50	2	100	50	75
BE 5	900	2	1.800	900	1.350
BE 6	120	2	240	120	180
BE 10	4.000	2	8.000	4.000	6.000
BE 11	8.000	3	24.000	12.000	18.000
BE 12	100	2	200	100	150
BE 14	1.000	3	3.000	1.500	2.250
BE 16	250	2	500	250	375
BE 18	60	4 Container a 36 m ³	144	72	108
Summen:	14.980		38.984	19.492	29.238

1.2.4 Katalog der zugelassenen Abfälle (Input)

Alle in diesem Katalog aufgeführten Abfallarten dürfen angenommen und zeitweilig gelagert werden. Die Behandlung dieser Abfallarten wird nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle zugelassen. Darüber hinaus gelten die übrigen in diesem Bescheid enthaltenen Vorgaben.

Abfallschlüsselnummer	Abfall-Bezeichnung	Aufbereitung von NE-Metallen (BE 2)	Behandlung mittels Schrottschere (BE 4)	Behandlung mittels Schredderanlage (BE 5)	Behandlung mittels Schrottpresse (BE 6)	Sortieren mittels Bagger (BE 11)	Brennschneiden (BE 11)	Demontage von Altfahrzeugen (BE 12)	Abtropfen der Emulsion in der Spänehalle
02 01 10	Metallabfälle	X	X	X	X	X	X		
03 01 01	Rinden- und Korkeabfälle								
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle								
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke					X			
10 02 02	unbearbeitete Schlacke					X			
10 02 10	Walzzunder					X			
10 03 02	Anodenschrott								
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt					X			
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweit-schmelze)					X			
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweit-schmelze)					X			
10 05 04	andere Teilchen und Staub					X			
10 10 03	Ofenschlacke					X			
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme								
11 05 01	Hartzink			X					
11 05 02	Zinkasche								
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne					X			
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		X	X	X	X			
12 01 03	NE-Metallfeil- und -dreh-späne	X							
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X							
12 01 13	Schweißabfälle								

12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)								X
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe								
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff								
15 01 03	Verpackungen aus Holz								
15 01 04	Verpackungen aus Metall			X					
15 01 05	Verbundverpackungen (begrenzt auf metallhaltige)		X	X	X				
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z. B. Fässer)			X					
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind								
16 01 03	Altreifen								
16 01 04*	Altfahrzeuge					X		X	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten			X		X			
16 01 17	Eisenmetalle		X	X	X				
16 01 18	Nichteisenmetalle	X		X	X	X			
16 01 19	Kunststoffe								
16 01 20	Glas								
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X		X					
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X		X					
16 06 01*	Bleibatterien								

16 06 02*	Ni-Cd-Batterien								
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren								
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)								
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g								
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind								
17 01 01	Beton								
17 01 02	Ziegel								
17 01 03	Fliesen und Keramik								
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen								
17 02 01	Holz								
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X					X		
17 04 02	Aluminium			X	X	X			
17 04 03	Blei				X	X			
17 04 04	Zink				X	X			
17 04 06	Zinn				X	X			
17 04 05	Eisen und Stahl		X	X	X	X	X		
17 04 07	gemischte Metalle	X		X		X			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X		X		X			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen								
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt								

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen								
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen								
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt			X		X			
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	X		X	X	X			
19 10 02	NE-Metall-Abfälle (Abfall stammt ausschließlich aus der eigenen Anlage (BE 5) der Vorhabenträgerin. Die Annahme aus externen Betrieben ist ausgeschlossen)	X		X		X			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen (Abfall stammt ausschließlich aus der eigenen Anlage (BE 5) der Vorhabenträgerin. Die Annahme aus externen Betrieben ist ausgeschlossen)	X							
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen (Abfall stammt ausschließlich aus der eigenen Anlage (BE 5) der Vorhabenträgerin. Die Annahme aus externen Betrieben ist ausgeschlossen)	X							
19 12 01	Papier und Pappe								

19 12 02	Eisenmetalle	X		X	X	X	X		
19 12 03	Nichteisenmetalle	X		X		X			
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt								
20 01 01	Papier und Pappe								
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten								
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen								
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X		X					
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt								
20 01 39	Kunststoffe								
20 01 40	Metalle	X		X	X	X			
20 02 02	Boden und Steine								
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle								
20 03 03	Straßenkehrricht								
20 03 07	Sperrmüll						X		

1.2.5 Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis einschließlich Freitag von 06:00 bis 17:00 Uhr.

Die Betriebszeiten (Verlade- und Sortiertätigkeiten, Betrieb von Schredder, Schrottschere und Schrottpresse etc.) sind von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen ist die Anlage geschlossen.

1.2.6 Weitere Inhaltsbestimmungen bzw. Einschränkungen der Genehmigung

1.2.6.1 Zur Behandlung zugelassene Elektroaltgeräte

Die zur Behandlung zugelassenen Elektroaltgeräte müssen in einer nach den Vorschriften des ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlage (vgl. § 21 ElektroG) erstbehandelt (vgl. § 3 Nr. 24 ElektroG) worden sein. Sie sind auf die Gerätekategorie Großgeräte gemäß Ziffer 4 der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 ElektroG) beschränkt (vgl. BI. 790 VwV).

1.2.6.2 Maximale Lagerdauer für bestimmte Abfallarten

Die maximale Lagerdauer der Abfallarten AVV 19 10 04 (Feinanteil), 19 10 04 (Grobanteil), 19 10 06, 19 12 04, 19 12 10 und 19 12 12 ist aufgrund ihrer Neigung zu Selbsterwärmung bzw. ggf. Selbstentzündung auf eine Verweilzeit von maximal sechs Werktagen beschränkt.

1.3 Bezugnahme auf frühere Bescheide und Anzeigen

Grundlage dieser Änderungsgenehmigung sind insbesondere

Planfeststellungsbeschluss des Senators für das Bauwesen vom 29.04.1987

Bescheid des Gewerbeaufsichtsamts Bremen vom 20.03.1989

Änderungsbescheid des Senators für Umweltschutz und Stadtentwicklung vom 09.07.1992

Änderungsbescheid des Senators für Umweltschutz und Stadtentwicklung vom 04.08.1994

Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 11.12.2001

Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 06.02.2003 (Anzeige vom 19.09.2002)

Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 10.02.2003 (Anzeige vom 30.05.2002)

Bescheid des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 05.10.2005

Bescheid d. Senators für Bau, Umwelt, Verkehr und Europa vom 15.03.2010 (Anzeige vom 18.02.2010)

Bescheid des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 24.08.2012 (Anzeige vom 20.04.2012)

Bescheid des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 29.05.2018 (Anzeige vom 07.05.2018)

Die in früheren Bescheiden und Anzeigen getroffenen Regelungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesem Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Bescheiden übernommen.

1.4 Genehmigungsunterlagen

Für die Erteilung dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich und bestimmen den konkreten Inhalt und Umfang dieser Genehmigung sofern sich nicht durch die nachstehenden Bestimmungen Änderungen ergeben:

1.	Antrag vom 13.07.2016 in der Fassung vom 29.01.2019 (Ordner 1 und 2)	Anlage 1
2.	Genehmigungsantrag vom 29.01.2019 - Ordner 1 und 2 - Retouren von der Baubehörde	Anlage 2
	a) Auszug aus dem Bebauungsplan 885	
	b) Baubeschreibung vom 20.07.2016	
	c) Berechnungen vom 20.07.2016	
	d) Lageplan mit Abstandsflächen Plannummer 4.01 vom 20.07.2016	
	e) Grundriss EG + Schnitt A-A + Detailpunkte Plannummer 4.02 vom 20.07.2016	
	f) Ansichten Plannummer 4.03 vom 20.07.2016	
	g) Brandschutzkonzept BK-RB-05-14-004-I-a vom 20.02.2018	

3.	Genehmigungsantrag vom 29.01.2019 - Ordner 1 und 2 - Retouren von hanseWasser Bremen GmbH	Anlage 3
4.	Ziffer 1.2.6.3 der E-Mail von Herrn Rechtsanwalt Dr. Pauly vom 22.10.2019 (Bl. 693, 700 des Verwaltungsvorganges)	Anlage 4

1.5 Weitere Anlagen der Genehmigung

1.	Rechnung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr – Fachbereich Bauordnung – vom 19.03.2019 (Aktenzeichen: 653-E02234BZ2016) (Bl. 549 des Verwaltungsvorganges)	Anlage 5
2.	Anlage zur Gebührenberechnung für das Bauvorhaben Neubau eines Spänelagers (Aktenzeichen: 653-E02234BZ2016)) (Bl. 550 des Verwaltungsvorganges)	Anlage 6
3.	Rechnung der hanseWasser Bremen GmbH vom 03.04.2019 (Rechnungsnummer: 6100157554)	Anlage 7
4.	Vordruck der hanseWasser Bremen GmbH "Baubeginnanzeige" - Bitte Rücksendung vor Baubeginn -	Anlage 8
5.	Vordruck der hanseWasser Bremen GmbH "Bestätigung der Dichtheit der Entwässerungsleitungen"	Anlage 9

1.6. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Bremischen Landesbauordnung
- Genehmigung nach dem Entwässerungsortgesetz, unbeschadet der privaten Rechte Dritter

Hinweise:

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ist nicht erforderlich, da die Anlage den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht (§ 63 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

2. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

Für diese Genehmigung werden folgende allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise festgesetzt:

2.1 Bedingungen

2.1.1 Ausgangszustandsbericht

Die Änderungsgenehmigung für die Inbetriebnahme der Betriebseinheit 16 (Spänehalle), der Betriebseinheit 14 (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Fe- und NE-Schrotten auf dem Betriebsgrundstück Arberger Hafendamm 5) und der Betriebseinheit 17 (Waschplatz) wird erst wirksam und berechtigt zur Inbetriebnahme, wenn der Ausgangszustandsbericht (AZB) in vierfacher Ausfertigung nachgereicht worden ist, die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen den AZB geprüft, gebilligt und bestätigt hat und diesen durch einen besonderen Ergänzungsbescheid in den Änderungs-Genehmigungsbescheid aufgenommen hat (vgl. Bl. 703-705 VwV).

2.1.2 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2.2 Auflagenvorbehalt wegen nicht vorliegender Ergebnisse des Ausgangszustandsberichts

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen und Anforderungen zur Konkretisierung von Überwachungspflichten im Sinne von § 21 Abs. 2 a Nr. 3 c der 9. BImSchV anhand der Ergebnisse des Ausgangszustandsberichts.

2.3 Auflage zur Feststellung des Ausgangszustands für Boden und Grundwasser

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen der Anlage dürfen im Fall ihrer Realisierung nicht zur Verhinderung der Erstellung des Ausgangszustandsberichts oder zur Verhinderung eventuell erforderlicher Untersuchungen für den Ausgangszustandsbericht (z. B. durch bauliche Veränderungen) führen. Die notwendigen Informationen für den Ausgangszustandsbericht müssen vollständig ermittelbar bleiben. Bereits vorhandene Messstellen oder Pegel sind zu erhalten. Sollten im Rahmen der Untersuchungen zum Ausgangszustandsbericht Rammkernsondierungen oder sonstige Aufschlüsse erforderlich werden, sind hierfür Versiegelungen des Untergrunds, ggf. auch durch Kernbohrungen an den erforderlichen Ansatzpunkten zu entfernen. Ggf. sind auch Hallenböden für entsprechende Untersuchungen zu öffnen. (vgl. Bl. 690 VwV)

2.4 Allgemeine Hinweise

2.4.1 Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Gemäß § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im Wege der nachträglichen Anordnung zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Bei der Anlage, die Gegenstand dieses Bescheides ist, handelt es sich um eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung und Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Im Land Bremen werden bei allen relevanten Abfallentsorgungsanlagen Sicherheitsleistungen nach einheitlicher Verwaltungspraxis nach und nach festgesetzt. Die Vorhabenträgerin hatte im Genehmigungsverfahren bereits einen Vorschlag zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung eingereicht. Aufgrund der Komplexität der einzelnen Positionen konnte das Verfahren insoweit nicht zeitnah zum Abschluss gebracht werden. Die Sicherheitsleistung wird daher mit Zustimmung der Vorhabenträgerin in einem gesonderten Bescheid auf der Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 4a S. 1 BImSchG zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden

(vgl. E-Mail von Herrn Rechtsanwalt Dr. Pauly vom 01.07.2019).

2.4.2

Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2.4.3

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4.4

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 S. 1 und 2 BImSchG).

3. Besondere Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Fachbehörden

Folgende besondere Nebenbestimmungen und Hinweise werden für diese Genehmigung festgesetzt:

3.1 Abfallrechtliche Auflagen und Hinweise

3.1.1. Abfallrechtliche Auflagen

3.1.1.1

Bei der Anlieferung von Abfällen in die Behandlungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle muss umfassen:

- a)
Überprüfung der Abfallart (Abfallschlüsselnummer nach der AVV vom 10. Dezember 2001 und bei Elektroaltgeräten der Altgerätekategorie nach dem ElektroG vom 20. Oktober 2015) auf Übereinstimmung mit den Angaben des Abfallerzeugers,
- b)
Durchführung von Sichtkontrollen
- c)
Prüfen der abfallrechtlichen Entsorgungsnachweise und Dokumente gemäß den Vorgaben aus der Nachweisverordnung bzw. der EG-Abfallverbringungsverordnung,
- d)
Mengen- und Datenerfassung der angelieferten Abfälle nach den abfallrechtlichen Vorgaben
- e)
Prüfung der Anlieferung auf schadstoffhaltige Abfälle, die die Merkmale der abfallrechtlichen Einstufung für gefährliche Abfälle erfüllen. Sofern nicht zugelassene schadstoffhaltige Abfälle in der Anlieferung festgestellt werden, ist durch den Anlagenbetreiber eine separate Lagerung in geeigneten geschlossenen Sammelbehältern auf der für die Sicherstellung ausgewiesenen Betriebsfläche (Betriebseinheit 18) vorzunehmen. Die Abfallüberwachungsbehörde ist über die Sicherstellung des Ab-

falls zu informieren und die weitere Entsorgung des sichergestellten Abfalls ist mit der Behörde abzustimmen.

f)

Feststellung und Separierung von Störstoffen bzw. nicht zugelassenen nicht gefährlichen Abfällen in geeigneten Sammelbehältern. Störstoffe sind alle Abfallbestandteile, die nicht dem Abfallschlüssel zuzuordnen sind, und die aufgrund ihrer Beschaffenheit die Behandlung oder ggf. die sachgerechte zeitweilige Lagerung des Abfalls beeinträchtigen (vgl. Bl. 734, 735, 765, 785 VwV).

3.1.1.2

Eine Umdeklaration der unter der Abfallschlüsselnummer AVV 15 01 10* angelieferten Abfälle ist nur dann zulässig, wenn der Anlagenbetreiber für die vollständig entleerten Metallemballagen vor der Übernahme in die Abfallbehandlungsanlage eine Überprüfung der Gefährlichkeit nach den Vorgaben aus § 3 Abs. 2 der Abfallverzeichnisverordnung vorgenommen hat und für die zu behandelnden Abfälle nachgewiesen hat, dass diese Abfälle als nicht-gefährlich einzustufen sind. Eine gemeinsame Behandlung von als gefährlich einzustufenden Abfällen mit nicht-gefährlichen Abfällen ist nicht zulässig. Der Abfallerzeuger ist über die geänderte Abfalleinstufung zu informieren.

3.1.1.3

Die Annahme von Abfällen ist nur bei ausreichend vorhandenen freien Lager- und Behandlungskapazitäten zulässig. Die Abfallannahme ist für jede Abfallart unverzüglich einzustellen, wenn die genehmigte Lagerkapazität in dem genehmigungsrechtlich zugewiesenen Lagerbereich erreicht wird (vgl. Bl. 785 VwV).

3.1.1.4

Der Betreiber der Anlage muss zu den Mengen der in den einzelnen Betriebsbereichen zwischengelagerten Abfälle (Eingangs- und Ausgangsabfälle) jederzeit Auskunft geben können (durch einen aktuellen Flächenbelegungsplan). Die konkrete Ausgestaltung der Flächenbelegungspläne ist mit der Abfallüberwachungsbehörde abzustimmen (vgl. Bl. 718, 734, 735, 765, 785 VwV).

3.1.1.5

Für die Behandlung der angenommenen metallhaltigen Abfälle dürfen nur Aggregate, Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die dem Stand der Technik für die jeweilige durchzuführende Behandlungskomponente entsprechen. Der Anlagenbetreiber muss sicherstellen, dass für die eingesetzten Aggregate, Maschinen und Geräte eine EG-Konformitätserklärung vorliegt. Die Unterlagen zum Nachweis über die bei der Behandlung eingesetzten Aggregate, Maschinen und Geräte sind in das Betriebstagebuch (gemäß Auflage Ziffer 3.1.1.9) einzustellen. Die für die Abfallbehandlung eingesetzten Aggregate, Maschinen und Geräte sind so in Stand zu setzen bzw. zu halten, dass sie für den jeweiligen Einsatzzweck eine optimale Funktionstüchtigkeit nach dem Stand der Technik aufweisen.

3.1.1.6

Die Annahme und Weiterbehandlung von Elektroaltgeräten (Altgeräte der Gerätekategorie 1 der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) des ElektroG vom 20. Oktober 2015) hat nach den Vorgaben des § 20 ElektroG vom 20. Oktober 2015 zu erfolgen. Es dürfen nur Elektroaltgeräte zur Weiterbehandlung angenommen werden, die bereits in einer dafür zugelassenen Erstbehandlungsanlage entsprechend den Anforderungen aus dem ElektroG vom 20. Oktober 2015 vorbehandelt worden sind

3.1.1.7

Für Altfahrzeuge die als gefährliche Abfälle eingestuft sind, gelten die Anforderungen aus dem Anhang der AltfahrzeugV vom 21. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2214). Altfahrzeuge die als gefährliche Abfälle eingestuft sind und nicht unter die Altfahrzeugverordnung fallen, sind analog zu den Vorgaben aus dem Anhang der AltfahrzeugV vom 21. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2214) zu behandeln. Für diese Altfahrzeuge ist ein elektronischer Entsorgungsnachweis entsprechend den Vorgaben aus der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zu führen. Altfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 5000 kg dürfen in der Anlage nicht angenommen werden.

3.1.1.8

Die in den verschiedenen Betriebsbereichen der Anlage anfallenden nicht verwertbaren Abfallstoffe sind dafür zugelassenen Beseitigungsanlagen zuzuführen.

3.1.1.9

Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Behandlung und des Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

a)

Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der vom Betrieb angenommen, gelagerten, behandelten, verwerteten oder beseitigten Abfälle einschließlich der Dokumentation der durchgeführten Leistung,

b)

besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,

c)

die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,

d)

die Melde- und Dokumentationspflichten, die sich für die Behandlung von Elektroaltgeräten aus dem ElektroG und für die Behandlung von Altfahrzeugen aus der AltfahrzeugV ergeben.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter werktäglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3.1.1.10.

Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren und der Abfallüberwachung monatlich bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen. Die konkrete Ausgestaltung der Dokumentation ist mit der Abfallüberwachungsbehörde abzustimmen (vgl. Bl. 765, 786 VwV).

3.1.1.11.

Bei wesentlichen Betriebsstörungen und daraus resultierendem längerfristigem Ausfall der Anlage ist die Annahme der Abfälle zu stoppen. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen, Bereich Abfallüberwachung, ist unverzüglich zu informieren.

3.1.1.12.

Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen. Es gelten die Anforderungen aus der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789) bzw. die Nachfolgevorschriften nach deren Inkrafttreten.

3.1.2 Abfallrechtliche Hinweise:

3.1.2.1

Die Behandlung von bestimmten Abfallfraktionen, die nach der Zerkleinerung metallhaltiger Abfälle in der Schredderanlage noch trenn- und verwertbare Anteile an Metallen aufweisen, kann nach den Antragsunterlagen in einer betriebseigenen Nebenanlage (BE 2 Lagerhalle / NE-Aufbereitung) sowie in externen Weiterbehandlungsanlagen erfolgen. Für Abfälle zur Entsorgung, die aus diesen nachgeschalteten Weiterbehandlungsprozessen stammen, ist eine Zuordnung zu den entsprechenden Abfallschlüsselnummern des Kapitels 19 12 der Abfallverzeichnisverordnung vorzunehmen (vgl. Bl. 718, 736 VwV).

3.1.2.2

Nach den Antragsunterlagen sind u. a. die Lagertonnagen für die Abfallarten AVV 19 10 04 (Feinanteil), 19 10 04 (Grobanteil), 19 10 06, 19 12 04, 19 12 10 und 19 12 12 auf je 100 Tonnen beschränkt (vgl. Antragsordner, Register 8 – AVV Output-Katalog).

3.1.2.3

Auf die Einhaltung folgender Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 567)
- Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)
- Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
- Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugV) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)

3.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

3.2.1 Baurechtliche Bedingung

Vor Baubeginn sind die Standsicherheitsnachweise der Bauaufsichtsbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Mit der Durchführung der bautechnischen Prüfung wird ein anerkannter Prüfingenieur für Standsicherheit von der Bauaufsichtsbehörde beauftragt.

Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Standsicherheitsnachweise und die Prüfberichte des Prüfingenieurs für die betroffenen Bauteile durch die Bauaufsichtsbehörde zugestellt wurden.

3.2.2 Baurechtliche Auflagen

Beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sind anzuzeigen, vorzulegen bzw. zu beantragen:

3.2.2.1

Der Baubeginn - eine Woche vor tatsächlichem Ausführungsbeginn - und die Namen der Unternehmer und Fachunternehmer gem. §§ 53 und 55 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind; ebenso ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung. (Benutzen Sie bitte das beigefügte Formblatt).

3.2.2.2

Die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten – mindestens eine Woche vor der tatsächlichen Wiederaufnahme der Bauarbeiten.

3.2.2.3

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage – mindestens 2 Wochen vor der tatsächlichen Nutzungsaufnahme.

3.2.2.4

Vor Baubeginn muss der erstellte Nachweis der Festlegung bezüglich Grundriss und Höhenlage (Absteckungsprotokoll) an der Baustelle vorliegen.

Hinweis:

Darüber hinaus ist, wenn ein Gebäude neu errichtet oder in seinem Grundriss verändert wird, der Eigentümer nach § 11 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes verpflichtet, das Gebäude innerhalb von 6 Monaten **nach Bauende** auf seine Kosten einmessen zu lassen (siehe auch Ziffer 12 der allgemeinen Hinweise der Baugenehmigung).

3.2.2.5

Das Amt für Straßen- und Verkehr ist vor Baubeginn bzw. Einrichtung der Baustelle zu benachrichtigen, damit der Straßenzustand vor dem Baugrundstück festgestellt werden kann.

Abnahmen

3.2.2.6

Der Termin einer möglichen Schlussabnahme, mindestens zwei Wochen vor der Nutzungsaufnahme.

3.2.2.7

Eine Schlussabnahme wird angeordnet

Statik

3.2.2.8

Die Standsicherheitsnachweise werden durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit, geprüft. Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Standsicherheitsnachweise und die Prüfberichte des Prüfsachverständigen für die betroffenen Bauteile durch die Bauaufsichtsbehörde zugestellt wurden.

3.2.2.9

Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer und konstruktiver Hinsicht wird einem anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit übertragen.

Die Bauteilabnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Prüfsachverständigen zu beantragen.

Die Einzelüberwachungsberichte sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit dem Schlussüberwachungsbericht zu übersenden.

3.2.2.10

Möglicher Anprall an stützende Bauteile, z. B. durch Fahrzeuge, ist nach DIN EN 1991-1-7 nachzuweisen oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern. Die Einwirkungen auf das Tragwerk sind in den Standsicherheitsnachweisen zu berücksichtigen. Die Nachweise bzw. die Konstruktionsangaben über die Schutzmaßnahmen sind beim Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Prüfung einzureichen.

3.2.2.11

Die Konstruktionspläne für die Stahl- und Stahlbetonbauteile werden durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüft. Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Konstruktionspläne für die betroffenen Bauteile auf der Baustelle vorliegen.

3.2.2.12

Bei Ausführung von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 nach DIN 1045-3:2012-03 (in Verbindung mit DIN EN 13670) ist dem beauftragten Prüfsachverständigen die fremd überwachende Stelle anzuzeigen und das Prüfergebnis der Fremdüberwachung vorzulegen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Schlussüberwachungsbericht anzugeben.

3.2.2.13

Die Herstellung von Bauteilen aus Stahl darf nur durch Hersteller erfolgen, deren werkseigene Produktionskontrolle nach DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist. Die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl darf nur durch solche Betriebe auf der Baustelle erfolgen, die über Eignungsnachweise für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Das entsprechende Schweißzertifikat zum Schweißen von Stahltragwerken

nach DIN EN 1090-2:2011-10 bzw. die Eignungsnachweise sind dem beauftragten Prüfenieur rechtzeitig vorzulegen.

3.2.2.14

Betriebe, die Klebearbeiten für tragende Holz- und Brettschichtholzbauteile ausführen, müssen ihre Eignung nachweisen. Die erforderlichen Bescheinigungen für den Nachweis der Eignung gemäß DIN 1052-10 (in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1:2010-12) sind dem beauftragten Prüfenieur vorzulegen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Schlussüberwachungsbericht anzugeben

Brandschutz

3.2.2.15

Das Brandschutzkonzept BK-RB-05-14-004-I-a (Anlage 10), aufgestellt durch Dipl.-Ing. R. Bruder, ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und umzusetzen, sofern nicht durch die folgenden Auflagen zum vorbeugenden Brandschutz anderslautende oder weitergehende Forderungen gestellt werden. Die Umsetzung des vorbeugenden Brandschutzes ist durch den Aufsteller des Brandschutzkonzeptes oder den Fachbauleiter nach Abschluss der Arbeiten zu bestätigen.

Prüfzeugnisse, bauaufsichtliche Zulassungen, Übereinstimmungserklärungen usw. sind auf Verlangen der Behörde beizufügen.

3.2.2.16

Es muss der Feuerwehreinsatzplan in digitaler Version an die Feuerwehr Bremen, Referat 21, übermittelt werden.

3.2.3 Hinweise der Baubehörde

Alle anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Soweit für die Entsorgung der Abfälle eine Erzeugernummer erforderlich ist, muss diese bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen - Abfallüberwachungsbehörde - beantragt werden.

3.3 Auflagen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In Bezug auf den Bau und den Betrieb der Spänebox sind folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten:

3.3.1 Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.3.1.1

Alle Abdichtungsarbeiten (Verlegung und Schweißen der Stahlplatten und des Pumpensumpfes, Aufbringen des Gefällebetons) sind nur von Fachbetrieben (Fachbetriebe nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017, BGBl. 2017 Teil I, Seite 905) durchzuführen.

3.3.1.2

Die Herstellung des Späneboxbodens ist von einem Sachverständigen (Sachverständiger nach § 52 AwSV) zu begleiten.

3.3.1.3

Vor Inbetriebnahme, nach einer einjährigen Betriebszeit und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre ist die Spänebox von einem Sachverständigen zu überprüfen. Die entsprechende Prüfbescheinigung ist, unabhängig vom beauftragten Sachverständigen, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen, Abschnitt 330, Contrescarpe 72, 28195 Bremen als Kopie vorzulegen.

3.3.2 Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, unter Tel.: **0152 09 09 30 66**, oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch **bei dem Verdacht**, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind (§ 102 BremWG).

3.4 Nebenbestimmungen, Hinweise und Vorbehalte von hanseWasser Bremen GmbH

3.4.1 Bedingungen von hanseWasser Bremen GmbH

3.4.1.1 Waschplatz

Die Entwässerung des Waschplatzes ist über eine ausreichend dimensionierte Leichtflüssigkeitsabscheideranlage mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht zu führen und über eine separate Leitung mit Revisionsschacht an den Schmutzwasserkanal auf dem Grundstück anzuschließen. Der Anschluss an die vorhandene Hofentwässerung ist nicht zulässig.

3.4.1.2 Spänehalle

Das Niederschlagswasser der Dachentwässerung von der Späne-Halle (Spänelager) ist auf dem Grundstück mit Revisionsschacht an den vorhandenen Regenwasserkanal anzuschließen

3.4.2 Auflagen von hanseWasser Bremen GmbH

3.4.2.1 Baubeginn

Der Ausführungsbeginn des genehmigten Bauvorhabens ist der hanseWasser Bremen GmbH eine Woche vorher auf anliegendem Vordruck schriftlich mitzuteilen.

3.4.2.2 Rohbauabnahme

Der gewünschte Abnahmetermin für die Rohbauabnahme (Abnahme bei offener Baugrube) ist schriftlich, 1 Woche vor dem gewünschten Abnahmetermin per Telefax unter Nummer 0421 / 988 – 19 20 oder per E-Mail: hoevelmann@hansewasser.de unter Angabe des Aktenzeichens bei der hanseWasser Bremen GmbH zu beantragen. Für eine telefonische Vorabstimmung können Sie sich an die hanseWasser Bremen GmbH unter der Telefonnummer 0421 / 988 - 11 20 oder an die Service-Nummer 0421 / 988 - 11 11 wenden.

Die Durchführbarkeit einer beantragten Abnahme muss vor Ort sichergestellt werden.

Die hanseWasser Bremen GmbH behält sich vor, die Freilegung von bereits verfüllten Baugruben oder geeignete Ersatzmaßnahmen zum Nachweis von Leitungsführung und ordnungsgemäßer Bauausführung zu fordern.

Hinweis: Die Bescheinigung der Rohbauabnahme kann erst ausgestellt werden, wenn der Nachweis über die Dichtheit vorgelegen und die Abnahme bei offener Baugrube bzw. mittels Ersatzprüfung stattgefunden hat.

3.4.2.3 Schlussabnahme

Die Schlussabnahme ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen und mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermin zu beantragen. Für eine telefonische Terminabsprache steht Ihnen die hanseWasser Bremen GmbH unter den oben genannten Telefonnummern zur Verfügung.

3.4.2.4 Dichtheitsprüfung

Die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte ist durch einen Fachbetrieb auf anliegendem Vordruck schriftlich nachzuweisen. Der vom Fachbetrieb ausgefüllte Vordruck einschl. Anlagen ist unmittelbar nach Beendigung der Dichtheitsprüfung der hanseWasser Bremen GmbH zu übersenden. Die Überprüfung muss unter Beachtung der DIN EN 1610 (veröffentlicht in 09/97) erfolgen. Hierbei muss die Prüfung in Prüfabschnitten mit jeweils nicht mehr als einer Haltung und einem Schacht durchgeführt werden.

Fachbetrieb ist, wer die Anforderungen nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sinngemäß erfüllt. Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein. Die Beauftragung eines Fachbetriebes zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hat durch den Bauherrn zu erfolgen.

Hinweis: Die DIN EN 1610 sieht u. a. vor, die Prüfung auf Dichtheit nach Verfüllung des Rohrgrabens vorzunehmen. Wir empfehlen, zusätzlich während der Verlegung (d. h. vor Verfüllung des Rohrgrabens) die Grundleitungen zwecks Eigenkontrolle auf Dichtheit zu überprüfen. Eventuelle Undichtigkeiten, insbesondere unterhalb von Fundamenten, können auf diese Weise frühzeitig entdeckt und kostengünstig behoben werden.

Da Abscheideranlagen eingebaut werden, sind zusätzlich der Prüfbericht der Inbetriebnahmeprüfung inkl. der Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Diese müssen enthalten: Prüfgegenstand, Prüfverfahren, Prüfergebnis und Prüfdatum.

3.4.2.5 Abwasserbehandlungsanlagen

3.4.2.5.1

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage mit Koaleszenzstufe (Waschplatz) ist von geeignetem Fachpersonal den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch jährlich zu warten

3.4.2.5.2

Umgehend nach Inbetriebnahme der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage (Waschplatz) ist die regelmäßige Entleerung bei der hanseWasser Bremen GmbH unter der Telefonnummer 0421 / 988 - 17 30 zu beantragen (Rechtsgrundlage § 14 Entwässerungsortsgesetz).

Zusätzlich erforderliche Entleerungen sind rechtzeitig - mindestens zwei Wochen vorher - anzumelden.

3.4.2.5.3

Vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu erstellen.

3.4.2.5.4 Leichtflüssigkeitsabscheideranlage (Waschplatz)

3.4.2.5.4.1

Die geplante Leichtflüssigkeitsabscheideranlage für den Waschplatz ist gem. EN 858-2, in Verbindung mit der DIN 199-100 (in aktuell gültiger Fassung) als Klasse I Anlage in der Baugröße NS 20 mit 4.000 l Schlammfang sowie mit gültiger DIBt-Zulassung zu errichten (vgl. BI 771 VwV).

3.4.2.5.4.2

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist oberhalb der Rückstauenebene zu errichten, d.h. OK-Deckel Abscheider muss > oder = Straßenoberkante am Anschlusspunkt des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich sein.

3.4.2.5.4.3

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist mit einer Warnanlage auszustatten, wenn die Überhöhung gem. Zulassung der entsprechenden Anlage nicht eingehalten wird.

3.4.2.5.4.4

Die vorgelegte Bemessung der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage gilt nur für den Betrieb mit einem Hochdruckreiniger (HD-Gerät) und den Betriebseinstellungen: 60 bar und 60°C. Bei Abweichung von diesen Betriebseinstellungen ist eine 2. Behandlungsstufe hinter der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage erforderlich. In diesem Fall ist für die Errichtung dieser Abwasserbehandlungsstufe ein Antragsverfahren durchzuführen. Diese Anforderung gilt auch, wenn die geltenden Grenzwerte für diesen Abwasserteilstrom nicht eingehalten werden.

3.4.2.5.4.5

Mit dem Antrag auf Schlussabnahme ist der Prüfbericht zur Inbetriebnahme der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage gem. DIN 1999-100:2016-12 bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

3.4.2.5.4.6

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sowie die dazugehörigen Probenahmeschächte müssen jederzeit frei zugänglich sein, d. h. eine Überdeckung mit Gegenständen (z. B. Eisenplatten, Containern, Mulden etc.) ist unzulässig.

3.4.2.6 Mineralöhlhaltiges Abwasser

3.4.2.6.1

Die Leitungen für mineralöhlhaltiges Schmutz- bzw. Niederschlagswasser sind von der jeweiligen Abwasseranfallstelle (Waschplatz) bis zu dem dafür vorgesehenen Behandlungssystem (Leichtflüssigkeitsabscheideranlage) aus mineralölbeständigem Material herzustellen. Der Werkstoff der verwendeten Dichtungen muss ebenfalls mineralölbeständig sein.

Zwischen Probenahmeschacht und Abscheidersystem werden mineralölbeständige Werkstoffe empfohlen.

3.4.2.6.2

Lösungsmittel, Kraftstoffe, Bremsflüssigkeit, Batteriesäure und Frostschutzmittel dürfen weder über den Leichtflüssigkeitsabscheider noch direkt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

3.4.2.6.3

Errichtung eines Waschplatzes (BE 17)

Waschtätigkeiten sind auf dem Betriebsgrundstück Arberger Hafendamm ausschließlich auf dem Waschplatz gestattet. Der Waschplatz ist mit einer flüssigkeitsdichten Waschfläche mit umlaufender Aufkantung > oder = 10 cm zu errichten. Das anfallende Waschwasser muss in geeigneter Form gefasst werden und darf nicht auf die angrenzenden Hofflächen übertreten.

3.4.2.7 Behälter-/Containernutzung

Feste Abfälle, die auf dem Betriebsgrundstück über Container und Mulden umgeschlagen und zwischengelagert werden, dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingetragen werden.

Diese Feststoffe, auch in zerkleinerter Form, sind durch eine trockene Reinigung zu entfernen und als Abfall gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Flüssige kontaminierte Rückstände, die sich mit der Anlieferung in den Containern befinden, sind, sofern es sich um kleinere Flüssigkeitsmengen handelt, durch geeignete Bindemittel aufzunehmen und zu entsorgen; größere kontaminierte Flüssigkeitsmengen sind in geeigneten Behältern sicherzustellen und ebenfalls als Abfall gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Dies gilt auch für Niederschlagswasser, das mit dem angelieferten Abfall in Kontakt gekommen und verunreinigt (kontaminiert) ist (vgl. Bl. 713, 716a, 768, (773) VwV).

3.4.2.8 Technische Regeln und Normen

3.4.2.8.1

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der Vorschriften des Entwässerungsortgesetzes und nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 12056 und DIN EN 752 in Verbindung mit DIN 1986-100) zu errichten und zu betreiben.

3.4.2.8.2

Niederschlags- und Schmutzwasser müssen auf dem Grundstück getrennt abgeleitet werden. In Anschluss-, Fall- und Sammelleitungen für Schmutzwasser darf kein Niederschlagswasser, in Niederschlagsfall- und -sammelleitungen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. In Gebieten mit Mischwasserkanalisation dürfen Niederschlags- und Schmutzwasser nur in Grundleitungen oder in Sammelleitungen, bei letzteren jedoch möglichst nahe am Anschlusskanal, zusammengeführt werden.

3.4.2.8.3

Nicht mehr benutzte unterirdische Grundstücksentwässerungsanlagen sind zu beseitigen oder zu verfüllen.

3.4.2.8.4

Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheideranlagen, Abwassergruben und Probenahmestellen, müssen jederzeit soweit zugänglich sein, wie es für die Überwachung ihres ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich ist.

3.4.2.8.5

Innerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen geschlossen mit Reinigungsrohren durch die

Schächte zu führen. Außerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen durch Schächte, deren Deckel unterhalb der Rückstauenebene liegen, geschlossen hindurchzuführen. Alternativ können die Deckel in geeigneter Weise gegen das Austreten von Wasser gedichtet und gegen Abheben gesichert werden.

3.4.2.8.6

Für Schächte sind Schachtabdeckungen nach DIN 1229 zu verwenden.

3.4.2.9 Grundwasser

Sollte für die Baumaßnahme eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein, so ist vor Baubeginn die Grundwasserentnahme bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen in Bremen zu beantragen und der Antrag auf Einleitung von Grundwasser in den öffentlichen Kanal bei hanseWasser Bremen GmbH zu stellen. Beides bedarf der Erlaubnis.

3.4.2.10 Sonstiges

3.4.2.10.1

Die grünen Eintragungen in den Antragsunterlagen (hier Kapitel 10 Abwasser) sind Bestandteil der Auflagen.

3.4.2.10.2

Mit der Umsetzung des Abwasserkonzepts, hier: Errichtung einer Spänehalle für die überdachte Lagerung von Metallspänen zur Vermeidung von kohlenwasserstoff- und schwermetallhaltigen Einträgen aus Kühlschmierstoffen in das Abwasser – ist innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Genehmigung zu beginnen. Die Regelung in § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung von Fristen auf Antrag nach § 18 Abs. 1 BImSchG aus wichtigem Grunde) bleibt davon unberührt (vgl. Bl. 714-715, 774 VwV).

3.4.2.10.3

Fahrzeuge dürfen auf den Hofflächen weder betankt noch gewartet werden. Wasserzapfstellen für die Nutzung für Fahrzeugwäschen dürfen ausschließlich am mit diesem Bescheid genehmigten Waschplatz installiert werden.
(vgl. Bl. 673, 774 VwV)

3.4.2.10.4

Die Abscheideranlage ist so anzuordnen, dass ein Reinigungsfahrzeug von 3,85 m Höhe, 3,00 m Breite und ca. 26 t Gesamtgewicht mindestens bis auf 5,00 m heranfahren kann.

3.4.2.10.5

Der Probenahmeschacht ist so zu gestalten, dass sich der Einlauf vom zu beprobenden Schmutzwasser ca. 16 cm über der Sohle befindet.

3.4.2.10.6

Ein aktualisierter Grundstücksentwässerungsplan (Kanalbestandsplan mit Planung Einzugsgebiete von Bodenabläufen, Plannamen: Löbl-KBP3 aus 01/19) i. M. 1 : 500 mit Darstellung der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschlusspunkt am öffentlichen Straßenkanal ist mit dem Antrag auf Schlussabnahme in 3-facher Ausfertigung, mind. in DIN A2, vorzulegen. Dies gilt auch für den Grundstücksentwässerungsplan mit dem Plannamen: Löbl-KBP4 aus 01/19.

3.4.2.10.7

Eine Schnittzeichnung (Längsschnitt) der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage mit Eintragung der Entwässerungsleitungen von der Anfallstelle (hier Waschplatz) bis zum öffentlichen Straßenkanal ist spätestens 2 Monate nach Erhalt der Genehmigung bei der hanseWasser Bremen GmbH in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen verlängert werden. Es sind die Höhenangaben auf NN (bezogen auf Normal-Null) am Straßenkanal, der Grundstücksgrenze, der Oberkante der Abdeckung vom Leichtflüssigkeitsabscheider und der Anfallstelle, inkl. Abläufe und Aufkantung(en), anzugeben. Der Maßstab (i. d. R. 1:20, 1:50, 1:100) ist auf den Plänen anzugeben. Die Hauptabmessungen sind in die Pläne einzutragen (vgl. BI. 775 VwV).

3.4.2.10.8

Der Lageplan der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage und des Probenahmeschachtes ist spätestens 2 Monate nach Erhalt der Genehmigung bei der hanseWasser Bremen GmbH in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen verlängert werden. Der Maßstab (i. d. R. 1:20, 1:50, 1:100) ist auf den Plänen anzugeben. Die Hauptabmessungen sind in die Pläne einzutragen (vgl. BI. 775 VwV).

3.4.2.10.9

Im Einzugsbereich von Bodenabläufen dürfen metallabtragende Arbeiten (wie z. B. Fräsen, Bohren etc.) und Lackierarbeiten nicht ausgeführt werden.

3.4.2.10.10 Spänelager

3.4.2.10.10.1

Das Spänelager wird gem. Antragsunterlagen nicht abwasserfrei errichtet, da Niederschlagswasser über die Schlagregenfläche auf die Lagerfläche gelangt und in das nachgeschaltete Speicherbecken abgeleitet wird. Gemäß DIN 1986-100 ist im Speicherbecken ein Regenrückhalterraum von 1,3 m³ erforderlich.

3.4.2.10.10.2

Das Speicherbecken ist mit einer Warnanlage mit optischem und akustischem Warnsignal auszustatten, deren Schaltpunkt für den max. Füllstand ein dann noch existierendes Reservevolumen von 1,3 m³ im Speicherbecken sicherstellt.

3.4.2.10.10.3

Diesbezüglich ist mit dem Antrag auf Schlussabnahme eine entsprechende Schnittzeichnung des Speicherbeckens vorzulegen.

3.4.2.10.10.4

Das Speicherbecken ist flüssigkeitsdicht und beständig gegen die zwischengespeicherten Stoffe, wie Mineralöle, Kühlschmierstoffe, Bohremulsionen etc. zu errichten und zu betreiben. Die Bestätigung der Dichtheit sowie der Beständigkeit ist spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme durch entsprechende Herstellerunterlagen bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

Weitergehende Belange, die den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreffen, sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen (vgl. BI. 675, 776 VwV).

3.4.2.10.10.5

Bei der konstruktiven Gestaltung des Speicherbeckens ist darauf zu achten, dass das verbleibende Restvolumen nach Entleerung möglichst gering ist. Die Saugleitung ist am tiefsten Punkt in Bodenhöhe oder tiefer (z. B. Sumpf der Saugleitung) zu errichten.

3.4.2.10.10.6

Die Reinigungsmöglichkeit des Speicherbeckens nach Entleerung muss bautechnisch sichergestellt sein. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen (vgl. Bl. 676, 776 VwV).

3.4.2.10.10.7

Für die Entleerung des Speicherbeckens ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen, das eine ordnungsgemäße Entleerung spätestens 48 Stunden nach Erreichen des max. Füllstandes sicherstellt. Dieses Entsorgungskonzept ist in eine Betriebsanweisung zu überführen. Eine Kopie dieser Betriebsanweisung ist der hanseWasser Bremen GmbH mit dem Antrag auf Schlussabnahme vorzulegen.

3.4.2.10.10.8

Der Inhalt aus dem geplanten Speicherbecken mit den Innenabmessungen 3000 mm x 1500 mm x 1150 mm ist gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen abfallseitig zu entsorgen. Die vorgenannten Abmessungen sind als Mindestmaße zu verstehen (vgl. Bl. 676, 776 VwV).

3.4.2.10.11 Spänelagerung

Nach Fertigstellung der Spänehalle ist die Lagerung von mineralöl- bzw. mit Bohremulsionen behafteten Metallspänen im Außenbereich, bei der Bohremulsionen/Kühlschmierstoffe mit dem Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, nicht mehr gestattet. Bis zur Fertigstellung der Spänehalle sind angelieferte Späne umgehend zur Zwischenlagerung in flüssigkeitsdichte Container zu verbringen und entsprechend abzudecken, damit in diesem Bereich kein belastetes Niederschlagswasser mehr anfällt.

3.4.2.10.12 Trockenlegung von Altautos (BE 12)

Die Trockenlegung der zwischengelagerten Altautos (max. 10 Stk.) in der Trockenlegungsstation (BE 12) muss unter abwasserfreien Betriebsbedingungen erfolgen, d. h. es darf kein mit Betriebsflüssigkeiten belastetes Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet werden. Andernfalls sind ggf. das Erfordernis eines separaten Abwasserbehandlungssystems für diese Lagerfläche bzw. die Lagerung der trockenliegenden Fahrzeuge unter Dach zu prüfen.

3.4.2.10.13 Lagerhalle (BE 2) und Werkstatt (BE 3)

Die Lagerhalle und die Werkstatt sind zukünftig abwasserfrei zu betreiben, d. h. die vorhandenen Bodeneinläufe sind gem. den vorgelegten Antragsunterlagen (Zeichnung mit dem Plannamen: Löbl-KBP3) baulich zu verschließen.

3.4.2.10.14 NE-Metallscheider

Die Abwasservorbehandlungsanlage für die Hofentwässerung darf durch Feststoff-/Metalleinträge nicht beeinträchtigt werden. Der Feststoffeintrag (insbesondere Metallteile / -partikel) ist durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden; ggf. ist der Bodenablauf im Einzugsbereich des Metallscheiders zu verschließen.

3.4.2.10.15 Halle I, Lagerfläche BE 14

3.4.2.10.15.1

Bodenabläufe im Bereich der Lagerfläche BE 14 sind in der Halle I nicht zulässig und ggf. baulich zu verschließen.

3.4.2.10.15.2

Ein aktualisierter Grundriss (Maßstab 1 : 100) der Halle I (mit BE 8 und BE 14) mit Darstellung der Entwässerungsleitungen, der Abwasseranfallstellen und der Abwasserbehandlungssysteme ist mit dem Antrag auf Schlussabnahme in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

3.4.2.10.16 Halle I, Werkstatt für LKW BE 8

Die Werkstatt für LKW ist gem. Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) abwasserfrei zu betreiben. Vorhandene Bodenabläufe sind baulich zu verschließen.

3.4.2.10.17 Lagerhalle B 2 und Werkstatt BE 3

Die Werkstatt ist gem. Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) abwasserfrei zu betreiben. Vorhandene Bodenabläufe sind baulich zu verschließen. Außerdem sind im Bereich der Lagerhalle BE 2 keine Bodenabläufe zulässig. Vorhandene Bodenabläufe sind baulich zu verschließen.

3.4.2.10.18

Im Falle der Nutzung einer stationären Kompressoranlage zur Druckluftherzeugung ist für die Kondensatableitung Folgendes zu beachten:

Das Kondensat darf nicht unbehandelt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Das anfallende Kondensat ist vor der Einleitung durch eine geeignete Öl-Wasser-Trenneinheit zu behandeln. Hierfür ist eine von dem Anlagenhersteller autorisierte Anweisung zu erstellen, die einen dauerhaft sicheren Betrieb gewährleistet und die Wartung regelt. Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sind gemäß Herstellerangabe durchzuführen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.4.3 Hinweise von hanseWasser Bremen GmbH

3.4.3.1 Mineralöhlhaltiges Abwasser (Waschplatz BE 17)

3.4.3.1.1

Das einzuleitende Schmutzwasser darf nicht enthalten:

- organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen (vgl. AbwV - Anhang 49),
- organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent nach Nummer 406 der Anlage der AbwV "Analyse- und Messverfahren" nicht erreichen.

3.4.3.1.2

Es dürfen ausschließlich abscheidefreundliche Reinigungsmittel eingesetzt werden.

3.4.3.1.3

Motorwäschen sind nicht gestattet.

3.4.3.1.4

Entkonservierungen sind nicht gestattet.

3.4.3.1.5

Gabelstaplerwäschen dürfen nur bei geschlossenem Batteriefach durchgeführt werden.

3.4.3.2 Abwasserbehandlungskonzept / Errichtung einer Spänehalle

Sofern keine dauerhafte Einhaltung der geltenden Grenzwerte durch das beantragte Abwasserkonzept (hier: Errichtung einer Spänehalle) gegeben ist, ist von der Vorhabenträgerin ein weitergehendes Abwasserbehandlungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Die geplante Umsetzung dieses Konzepts ist der zuständigen Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen. Im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens wird dann entschieden werden, ob die beabsichtigte Konzeptumsetzung eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG darstellt und demzufolge eines förmlichen Genehmigungsantrages und einer Änderungsgenehmigung bedarf (vgl. § 15 Abs. 2 BImSchG) (vgl. Bl. 801, 804, 807 VwV).

3.4.3.3 Sonstiges

Für jede Abnahme (Teil- oder Wiederholungsabnahme) werden Gebühren nach Ziff. 40.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung erhoben.

3.4.4 Vorbehalt von hanseWasser Bremen GmbH

Die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz schließt die Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers (NHS) nicht ein. Von der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers in öffentliche Abwasseranlagen können nachhaltige Wirkungen i. S. des § 8 Abs. 4 des Entwässerungsortgesetzes ausgehen. Die hanseWasser Bremen GmbH behält sich aus diesem Grund die Erteilung einer Einleiterlaubnis vor. Gemäß § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), wird hiermit zugelassen, dass bereits vor Erteilung der Einleiterlaubnis nach § 8 Entwässerungsortgesetz mit der Einleitung begonnen wird. Diese Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

Die im Entwässerungsortgesetz in den §§ 8a – 8e festgelegten Anforderungen bei Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, im Wesentlichen Schadstoffkonzentrationsgrenzwerte, sind einzuhalten (vgl. Bl. 779 VwV).

3.5 Auflagen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Immissionsschutzbehörde -

3.5.1

Die im Abgas der Schredderanlage enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

3.5.2

Durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle sind die Staub-Emissionen im Abgas der Schredderanlage in einem Abstand von 3 Jahren wiederkehrend feststellen zu lassen.

4. Begründung:

4.1 Sachverhalt

Bereits 1988 siedelte sich die Firma Löbl Rohstoffbetriebe GmbH & Co. KG in Bremen-Hemelingen auf einer zuvor nicht gewerblich genutzten Fläche („grüne Wiese“) an. Das Betriebsgelände ist insgesamt etwa 31.881 m² groß und verteilt sich auf zwei Teilflächen, die westlich und östlich der Straße „Arberger Hafendamm“ liegen (Arberger Hafendamm 5 und 20). Das Betriebsgelände, das u. a. auch mittels Schiff und Bahn erreichbar ist, ist im Bebauungsplan 855 vom 30.06.1972 als Industriegebiet und im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. Gegenstand des Unternehmens ist hauptsächlich die Aufbereitung von Abfällen zur Verwertung (z. B. in Stahlwerken oder Gießereien) und die Zusammenstellung von Abfällen zu größeren wirtschaftlicheren Transporteinheiten. Die Vorhabenträgerin verfügt aus der Vergangenheit über einen Planfeststellungsbeschluss und verschiedene Genehmigungen und Freistellungsbescheinigungen nach dem BImSchG (vgl. Ziffer 1.3 dieses Bescheides). Im Zuge eines Standortverbesserungskonzeptes plant die Firma nun die Vornahme von verschiedenen Änderungen an ihrer Anlage vorzunehmen.

Die Gesamtanlage soll erstmals in verschiedene Betriebseinheiten untergliedert und unter Einbeziehung der geplanten Änderungen abgebildet werden, ohne den bislang genehmigten Bestand zu tangieren. Die Schredderanlage in der Halle (BE 5) und die Schrottpresse (BE 6) werden voneinander entkoppelt und maschinentechnisch und räumlich als vollständig getrennte Anlagen betrieben. Auf dem Betriebsgrundstück Arberger Hafendamm 5 (Teilfläche 2 des Betriebsgeländes) soll als Betriebseinheit 14 eine neue Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Fe- und NE-Schrotten (ohne schädliche Anhaftungen) errichtet werden.

Im Nordosten des Grundstücks Arberger Hafendamm 20 soll als Betriebseinheit 16 ein neues Spänelager (Spänebox) mit einer Lagerfläche von etwa 250 m² und einer max. Gesamtlagerkapazität von 375 t entstehen. Dieses wird als dreiseitig geschlossene Stahlkonstruktion mit Pultdach errichtet und mit einem den Anforderungen der AwSV entsprechenden Hallenboden versehen.

Als Betriebseinheit 17 wird ein Waschplatz errichtet, der über einen Abscheider an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden soll.

Ferner ist eine Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges geplant.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderungen).

Die vom Vorhabenträger beantragten Änderungen der Anlage stellen sich als wesentliche Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar und bedürfen daher einer Genehmigung.

4.2.2 Zuständigkeit

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen ist nach Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 647) zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

4.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.2.3.1 Anwendbarkeit des UVPG im Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung einer UVP-Pflicht im Einzelfall richtet sich allein nach den im UVPG getroffenen Regelungen. Das UVPG findet nur Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen dem UVPG nicht entsprechen bzw. die wesentlichen Anforderungen des UVPG nicht beachten, wobei Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen unberührt bleiben (§ 4 UVPG a. F. bzw. § 1 Abs. 4 UVPG n. F.) Das Immissionsschutzrecht enthält zwar an verschiedenen Stellen Regelungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei setzt es die UVP-Pflicht einer Anlage jedoch stets voraus. Detaillierte Regelungen über die Voraussetzungen und die Durchführung einer UVP-Vorprüfung zur Entscheidung, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, trifft das Immissionsschutzrecht weder im BImSchG noch in der 9. BImSchV. Mithin richtet sich das Verfahren zur Prüfung und Feststellung einer UVP-Pflicht im Einzelfall allein nach den im UVPG getroffenen Regelungen.

4.2.3.2 Maßgebliche Fassung des UVPG in zeitlicher Hinsicht

Auf das hier zu beurteilende Vorhaben findet noch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) (im Folgenden genannt: UVPG a. F.) Anwendung.

§ 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) bestimmt, dass für Vorhaben, für die das Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden sind.

Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Bereits in einer am 03.06.2015 durchgeführten Besprechung im Haus der Genehmigungsbehörde wurde zwischen der Vorhabenträgerin und der Genehmigungsbehörde Einvernehmen darüber hergestellt, dass eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist (vgl. Bl. 5 und 10 des Verwaltungsvorganges). Diese beantragte die Vorhabenträgerin gleichzeitig mit ihrem Antrag auf Änderungsgenehmigung erstmals am 13.07.2016 unter Beifügung der für eine UVP-Vorprüfung entscheidungserheblichen Unterlagen. Unter diesen Gesichtspunkten wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall ohne Zweifel bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet.

Mithin ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) (im Folgenden genannt: UVPG a. F.) anzuwenden.

4.2.3.3 Zuordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Die vom Antrag umfasste Hauptanlage mit einer Gesamtlagerkapazität von 20.000 Tonnen (Nr. 8.12.3.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) unterfällt der in Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ getroffenen Regelung (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr). Sie ist dort in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was nach der Legende der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zur Folge hat, dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

4.2.3.4 Voraussetzungen einer UVP-Pflicht nach § 3c S. 1 und 3 UVPG a. F.

Für den Fall, dass in der Anlage 1 zum UVPG a. F. für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, bestimmt § 3 c Satz 1 UVPG a. F., dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Satz 3 UVPG a. F.).

Diese Vorprüfung ist am 09.05.2019 durchgeführt worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich Wechselwirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 27.05.2019 im Internet unter www.bauumwelt.bremen.de bekannt gemacht.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

4.2.4

Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG)

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Der Vorhabenträger hat einen Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG gestellt. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die den Antragsgegenstand bildende Anlage und die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten wurden im Wesentlichen bereits in der Vergangenheit genehmigt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Bescheides). Im Rahmen eines sogenannten Standortverbesserungskonzeptes sollen nun erstmalig explizit die Kapazitäten der Anlage festgelegt werden. Im Ergebnis stellt dies eine Einschränkung des Anlagenbetriebs dar. Mit dem beantragten Vorhaben ist weder eine flächenmäßige Erweiterung der Anlage noch eine Erhöhung der bisherigen Jahres- und Lagertonnagen verbunden. Der Vorhabenträger beantragt auch keine zusätzlichen Betriebszeiten. Über ein Lärmgutachten wurde nachgewiesen, dass die zulässigen Lärmrichtwerte (nach wie vor) eingehalten werden. Im Bereich der Anlagensicherheit sind keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Auch im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c UVPG a. F.) wurde im Ergebnis festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich Wechselwirkungen zu erwarten sind (vgl. Ziffer 4.2.3 dieses Bescheides).

4.2.5 Materiell rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG). Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Antragsunterlagen und die gutachterlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 und 3 dieses Bescheides beigefügten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt. Die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt. Ferner stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

4.2.6 Begründung der Bedingung und der Auflagen zum Ausgangszustandsbericht

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat nach § 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

§ 3 Abs. 8 BImSchG bestimmt, dass Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne des BImSchG die in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 S. 4 BImSchG gekennzeichneten Anlagen sind. Gemäß § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (...) Anlagen, die in Spalte d des Anhanges mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Bei der von diesem Genehmigungsbescheid mit umfassten Betriebseinheit 5 (Schredderanlage in Halle) handelt es sich um eine Anlage, die der Ziffer 8.9.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und die dort in Spalte d mit einem „E“ versehen ist. Damit handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt auch den Betrieb einer Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Bereits Ende September 2017 hat die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde in diesem Zusammenhang eine von dem Ingenieurbüro Dr. Pirwitz Umweltberatung erstellte sogenannte Grundlagenermittlung zum Ausgangszustandsbericht übermittelt (vgl. E-Mail der Vorhabenträgerin vom 29.09.2017, Bl. 131 ff VwV bzw. Antragsordner, Register 13). Die Genehmigungsbehörde hat dieses Dokument an die Wasser- und an die Bodenschutzbehörde weitergeleitet. Die Stellungnahmen bzw. Nachforderungen von dort wurden der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 09.11.2017 übermittelt.

Aus der Grundlagenermittlung geht hervor, dass die Vorhabenträgerin zum Teil beabsichtigt, mit relevanten gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG umzugehen und dadurch zum Teil eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen ist.

Nach § 4a Absatz 4 Satz 1 der 9. BImSchV hat der Bericht über den Ausgangszustand (§ 10 BImSchG) die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Diese Vorschrift ist nach § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV bei Anlagen, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid u. a. den Bericht über den Ausgangszustand enthalten. Die Behörde kann nach § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage

als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1 a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme nachgereicht werden können (vgl. auch Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen - IE-RL).

Auf dieser Rechtsgrundlage hat die Genehmigungsbehörde im Einverständnis mit der Vorhabenträgerin die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.1.2 und 2.3 dieses Bescheides vorgesehen.

Bei einem Nachreichen des Ausgangszustandsberichts muss die Vorhabenträgerin sicherstellen, dass dessen Erstellung durch die Anlagenerrichtung nicht behindert wird. Um die Erstellung des Ausgangszustandsberichts, d.h. ggf. erforderliche Untersuchungen, nicht zu verhindern oder zu behindern, darf die Vorhabenträgerin bis zur schriftlichen Bestätigung des Ausgangszustandsberichts durch die Genehmigungsbehörde keine entsprechenden Bau- oder sonstige Maßnahmen vornehmen

Im Fall der Nachreichung des Ausgangszustandsberichts hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zu prüfen, ob das Dokument den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht. Ggf. sind Nachbesserungen erforderlich, bevor das von dieser Genehmigung umfasste Änderungsvorhaben in Betrieb genommen werden darf.

Der Ausgangszustandsbericht ist durch die Genehmigungsbehörde zu billigen und zu bestätigen. Erst die gebilligte und bestätigte Fassung des Ausgangszustandsberichts wird gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV Bestandteil des Genehmigungsbescheides (vgl. S. 5 und 43 des Entwurfs der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht LABO / LAWA / LAI in der Fassung vom 16.08.2018 und Erfahrungen zum AZB aus Sicht des Landes NRW, S. 42/43).

4.2.7 Beteiligung der Behörden

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden gehört:

- hanseWasser Bremen GmbH
- Hafenamts Bremen
- die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen - (Immissions- und Arbeitsschutz),
- der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
 - Referatsabschnitt Abfallüberwachung
 - Referat Bodenschutz
 - Referat 34 (Wasser- und Deichrecht)
 - Referatsabschnitt 330 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS / WaSV)
 - Referatsabschnitt Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung
 - Verfahrensleitstelle / Leitstelle für Umweltprüfungen / UVP-Leitstelle
 - Referatsabschnitt 610 Bauordnung / Durchführung Bezirk Ost

Mit Ausnahme des Hafenamtes und der Baubehörde wurden diese Behörden per E-Mail vom 27.02.2019 darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Genehmigungsbescheides u. a. auch eine Schredderanlage als sog. IED-Anlage ist und demzufolge der Bescheid verpflichtend Angaben im Sinne des § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV enthalten muss. Die Behörden wurden um Mitteilung der entsprechenden Angaben an die Genehmigungsbehörde gebeten.

Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken erhoben. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, sind sie in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen in die Genehmigung aufgenommen worden.

5. Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

6. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Kosten in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.
Diese Kostenentscheidung stützt sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsge-
setz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2014
(Brem.GBl. S. 457), in Verbindung mit Ziffer 20.2 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Um-
weltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom
19. März 2019 (Brem.GBl. 2019 S. 130) (kurz: *Kostenverzeichnis Umweltverwaltung*).

Nach Angaben des Antragstellers betragen die Herstellungskosten [REDACTED]
(vgl. Antragsordner, Register 1 Anlage 1-1 Formular 1.1, Seite 5/6)

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

=====

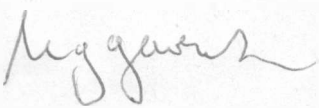
[REDACTED]
[REDACTED]

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Steggewentz

